

Das Militärstrafrecht unter Berücksichtigung der strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeiten und der Haftung von Quartiermeister und Fourier [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Vogt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **7 (1934)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Redaktion:

Obt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
 Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Das Militärstrafrecht unter Berücksichtigung der strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit und der Haftung von Quartiermeister und Fourier.

Von Lt. Vogt, Q.M. S.Bat. 3, Fürsprecher, Bern.

(Schluss)

III. Die Disziplinarstrafordnung.

Mil. Str. Ges. Art. 180—214.

Dem Militärstrafrecht und dem Disziplinarrecht ist beiden gemeinsam der Zweck, nämlich die Aufrechterhaltung der Disziplin und Zucht in der Armee. Die Abgrenzung geschieht in folgender Weise: Verbrechen und Vergehen werden durch die Militärstrafrechtspflege geahndet, Disziplinarfehler durch das *Disziplinarverfahren*.

Art. 180 umschreibt, was ein Disziplinarfehler ist. Einen *Disziplinarfehler* begeht, wer den Befehlen der Vorgesetzten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwiderhandelt. Straffbar ist nur, wer schuldhaft handelt (Art. 181). Wenn und soweit eine Person dem Militärstrafrecht untersteht, ist sie auch der Disziplinarordnung unterworfen. Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt in 6 Monaten, es ist dies eine kurze Frist, weil es sich hier um relativ kleine Vergehen handelt (182 und 183).

Als *Disziplinarstrafen* und *Disziplinarmassnahmen* sieht das Gesetz vor einmal den *Verweis*, der schriftlich oder mündlich erteilt werden kann. Sodann an *Freiheitsstrafen*: den *einfachen Arrest*, dessen Dauer 1—10 Tage beträgt, und womöglich als Einzelarrest zu vollziehen ist. Der zu einfachem Arrest Verurteilte tut Dienst.

Der *scharfe Arrest* ist *Einzelhaft* in einem besonders bezeichneten Raum. Der Arrestant ist von der Leistung des Dienstes ausgeschlossen. (Art. 186) Die kürzeste Dauer des scharfen Arrestes ist 3 Tage, die längste Dauer dieser Strafe ist 20 Tage.

Der Arrestant erhält, wenn er den Arrest ausserhalb

des Dienstes absitzt, ebenfalls die reglementarische Verpflegung. Er bezieht keinen Sold (Art. 189).

Der Vollzug der Arreststrafen: Die Arreststrafen sind in der Regel sofort und ohne Unterbruch zu vollziehen. Die Arrestanten (auch Offiziere) dürfen keine Besuche empfangen (Art. 187).

Die *Arrestlokale* sollen trocken sein, genügend Licht und Luft haben und überhaupt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen (Art. 188).

IV. Militärjustiz.

Die Heeresangehörigen unterstehen der eidgenössischen *Militär-Strafjustiz* und dem *Militärstrafrecht*. Die sozialdemokratische Volksinitiative auf Abschaffung der Militärjustiz ist von Volk und Ständen 1921 mit grossem Mehr verworfen worden. Soweit Militärpflichtige militärische Pflichten im bürgerlichen Leben zu erfüllen haben, unterstehen sie auch der Militärjustiz. Kompetenzanstände zwischen bürgerlichen und militärischen Gerichtsbehörden werden endgültig durch das Bundesgericht entschieden.

Die Militärjustiz steht ausschliesslich dem Bunde zu. Das Militärstrafgesetz datiert vom 13. Juni 1927, die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, letztere regelt das Strafprozessverfahren selbständig vor den eidgenössischen Militärgerichten.

Das Haupt der eidg. Militärjustiz bildet der *Oberauditor* (Oberstaatsanwalt), der seinerseits dem E.M.D. untersteht. Um der Militärjustiz die erforderliche juristische

Grundlage zu geben, ist bestimmt, dass die leitenden Funktionen im Militärstrafprozess nur sog. *Justizoffizieren* anvertraut werden dürfen. Die Justizoffiziere müssen juristische Bildung besitzen und als Truppenoffiziere in der Armee gedient haben. Der Bundesrat ernennt die Justizoffiziere und bestimmt deren Grad und militärische Auszeichnung. Aus der Zahl der Justizoffiziere werden gewählt: der Oberauditor und sein Stellvertreter, der Vorsitzende des Kassationsgerichts, die Grossrichter (Gerichtspräsidenten), die Auditoren (Staatsanwälte), die Untersuchungsrichter und die Gerichtsschreiber.

Die Militärgerichte sind eidg. Gerichtsbehörden, ihre Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt auf eine Amtsdauer von 3 Jahren. Für jede Division besteht ein *Divisionsgericht* von 7 Richtern, und es werden ferner die erforderlichen Ersatzgerichte zur Entlastung der Divisionsgerichte errichtet. Der Vorsitzende (Grossrichter), der Ankläger (Auditor), der Gerichtsschreiber und der Untersuchungsrichter sind Justizoffiziere. Neben dem Grossrichter sitzen in jedem Divisions- und Ersatzgericht als Richter je 3 Truppenoffiziere und 3 Unteroffiziere oder Soldaten aus den Truppen des Divisionskreises; sie behalten ihre sonstige militärische Stellung bei. — Die Divisionsgerichte beurteilen alle der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Fälle, die nicht in die Kompetenz des ausserordentlichen Militärgerichts fallen (M. St. G. O. Art. 15). Im Weltkrieg ist die Kompetenz der Militärgerichte durch Notverordnungen des Bundesrates wesentlich erweitert und auf Personen und Tatbestände über den rein militärischen Bereich hinaus erstreckt worden. — Das *ausserordentliche Militärgericht* für die Spitzen der Militärhierarchie hat eine ausschliessliche Gerichtsgewalt über den Höchstkommmandierenden der Armee, den Generalstabschef, die Armeekorpskommandanten und deren Stabschefs, sowie über die Oberstdivisionäre und die Waffenchefs (Art. 22). Es wird für jeden einzelnen Fall von der vereinigten Bundesversammlung bestellt. Es besteht aus 3 Justizoffizieren mit Oberstengrad und 4 Oberstdivisionären. Als Ankläger tritt der Oberauditor auf (M. St. G. O. Art. 21 und 27).

Oberste Gerichtsinstanz ist das *Militärkassationsgericht*, das Seitenstück des Bundesgerichts. Es besteht aus einem Vorsitzenden, der den Grad eines Obersten bekleidet, 4 Richtern und 2 Ersatzmännern. Richter und Ersatzmänner werden vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und zwar aus dem Kreis juristisch gebildeter Offiziere; die Mitglieder, die nicht Justizoffiziere sind, behalten ihre sonstige militärische Stellung bei. — Mit dem Rechtsmittel der Kassation kann beim Militärkassationsgericht Aufhebung eines Urteils eines Divisionsgerichts verlangt werden mit der Behauptung, dass das Gericht unzuständig gewesen sei, oder dass das Urteil eine Verletzung des Militärstrafgesetzes enthalte, oder dass wesentliche Vorschriften über das Verfahren verletzt worden seien, usf. (M. St. G. O. Art. 188). Findet Kassation wegen falscher Anwendung des Gesetzes statt, so fällt das Kassationsgericht selbst und gleichzeitig das dem Gesetz entsprechende Urteil (M. St. G. O. Art. 194).

Begnadigungsinstanz für militärisch Verurteilte ist im allgemeinen der Bundesrat, während der Dauer

des aktiven Dienstes der Höchstkommmandierende. Der Höchstkommmandierende ist somit für die Dauer des Aktiven dienstes Begnadigungsinstanz für alle von den Militärgerichten Verurteilten, also auch für *Zivilpersonen*, die aus irgend einem Grunde der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Das ist im Weltkrieg wichtig geworden wegen der grossen Kompetenzerweiterung der militärischen Gerichte. — Lautet das Urteil dagegen auf Todesstrafe, oder ist es von einem ausserordentlichen Militärgericht gefällt, so steht im Frieden und im Krieg die Begnadigung der vereinigten Bundesversammlung zu.

Die Aufgabe der *militärischen Untersuchungsrichter* ist die Führung der Voruntersuchung. Diese hat den Zweck, festzustellen, ob ein Verbrechen vorliege. Sie bezweckt die Sammlung der Beweise für die Entscheidung der Frage, ob eine Person wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung vor das urteilende Militärgericht gewiesen werden soll, sie dient zur Sicherung der Beweismittel und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (Art. 114 M. St. G. O.). Innerhalb dieser Grenze sind die zur Belastung des Angeschuldigten und die zu seiner Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

Der Untersuchungsrichter kann die Beschlagnahme von Gegenständen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, anordnen, ferner Durchsuchungen; Zeugen einvernehmen, ebenso den Angeschuldigten, einen Augenschein vornehmen, Experten bestimmen, die Post sperren etc. — Die Voruntersuchung ist geheim. Der militärische Untersuchungsrichter kann natürlich auch den Angeschuldigten verhaften und einen Haftbefehl erlassen.

Die militärische Voruntersuchung wird durch Befehl des Kommandanten angeordnet (Art. 110 M. St. G. O.). Bis zum Eintreffen der militärischen Untersuchungsrichter sollen die zur Ermittlung der Täterschaft notwendigen Massnahmen durch den Kommandanten getroffen werden, wie Festnahme von Verdächtigen, Sicherung der Beweise, Ergreifen aller zweckdienlichen Massnahmen zur Ermittlung der Täterschaft, wie Postsperrung, Untersuchen der Kleider von Verdächtigen etc.

Die *Hauptverhandlung* vor den Divisions- und übrigen Militärgerichten erfolgt nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, der freien Beweiswürdigung und nach dem Grundsatz der Oeffentlichkeit. Letzterer bedeutet, dass jedermann Zutritt hat, ebenso die Presse; das Publikum kann beurteilen, dass das Verfahren unparteiisch durchgeführt wird. Nur wenn die öffentliche Ordnung gefährdet ist, oder wenn erhebliche militärische Interessen auf dem Spiele stehen, wie bei der Beurteilung einer Spionageaffäre, kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden und wird geheim verhandelt, dies gilt ja auch in gleicher Weise bei den bürgerlichen Gerichten.

Kontumazialverfahren: Wenn ein Angeschuldigter, der in gesetzlicher Weise zur Hauptverhandlung geladen wurde, trotzdem nicht erscheint, so verhandelt und urteilt das Gericht in Abwesenheit des Angeschuldigten, in *contumaciam*. Der Angeschuldigte kann sich aber nachträglich stellen und Beurteilung in seiner Anwesenheit verlangen (Art. 166 und 167 / VI. *Verfahren gegen Abwesende*).

V. Die Verantwortlichkeit und Haftung des Quartiermeisters und des Fouriers für entstandenen Schaden.

Der Quartiermeister und der Fourier ist nicht nur wie jeder Soldat für seine eigene Person, für sein Pferd — sofern er beritten ist — für seine Waffen und Ausrüstung und für das ihm anvertraute Material verantwortlich, wie dies die Ziffer 76 des Dienstreglementes 1933 vorschreibt; die *Verantwortung*, die ihm überdies als Rechnungsführer und Leiter des Haushaltes zukommt, ist ganz bedeutend. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Umschreibung der Aufgaben des Fouriers, wie sie das neue Dienstreglement 1933 in den Ziffern 74 und 134 ff. gibt. Die Aufgaben des Quartiermeisters sind in den Ziffern 80 und 134 D. R. geregelt.

Der grossen Haftung und Verantwortung entsprechend darf gefordert werden, dass die Stellung des Fouriers verbessert wird. Pflichten und Rechte sollen sich entsprechen. Beispielsweise würde es sich von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigen, den Fourier in Grad und Sold dem Feldweibel gleichzustellen.

Vorschriften, welche die Haftung von Fourier und Quartiermeister direkt vorsehen, sind die I. V. und das V. R. (Verwaltungsreglement).

Einmal ist die *Haftung der Aufsichtsorgane* vorgesehen in Ziffer 5 I. V. Dies gilt für Kommandanten, Kriegskommissäre und Quartiermeister. Sie sind dem Bund mithaftbar für allen Schaden, wenn ein Verschulden ihrerseits vorliegt, insbesondere wenn sie ihrer Revisionspflicht und Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind.

Für den *Rechnungsführer* (nach der I. V. 1934 Kom. Of., Quartiermeister und Fourier) sieht Ziff. 15 I. V. die Pflicht zur Deponierung der Geldvorschüsse bei derjenigen Bank vor, der er den empfangenen Check zur Auszahlung vorgewiesen hat. Bei Widerhandlung gegen diese Vorschrift haftet der Fehlbare persönlich für allfällige *Verluste* durch Diebstahl und dergleichen, wobei jedenfalls auch an Raub, Unterschlagung, Verlieren, zu denken ist.

Ziff. 18 I. V. ist der generelle Verantwortlichkeits-Artikel.

„Der Rechnungsführer ist für die ihm anvertrauten Gelder, die richtige Buchführung und die Bewachung der Kasse persönlich verantwortlich.“

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass der Fourier gelegentlich bedeutende Gelder, besonders im W. K., auf sich trägt, und im Hinblick auf die in Ziff. 18 I. V. festgelegte Verantwortlichkeit für anvertraute Gelder und Bewachung der Kasse würde es sich rechtfertigen, dass die Verfügung des E. M. D. vom 6. April 1932 (M. A. B. 1932 S. 91) über das Tragen von Pistole und Revolver, soweit sie in Ziffer 2 bestimmt, dass Offiziere im Feldanzug im Magazintäschchen des Pistolenfutterals ein Magazin mit scharfer Munition tragen, *auch auf die Fouriere ausgedehnt wird*. Diese Ziffer 2 entspricht der Ziffer 127 des Dienstreglementes. Nach der Ziffer 1 der erwähnten Verfügung ist es grundsätzlich Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten verboten, eine geladene Pistole oder einen geladenen Revolver auf sich zu tragen. In Bezug

auf das Notwehrrecht und den Waffengebrauch ist auf die Ziffer 200 des D. R. zu verweisen.

Nach den angeführten Vorschriften ist die Haftung des Fouriers anzunehmen z. B. in folgenden Fällen:

Ein Fourier lässt die Bürokiste offen, in der sich ein ziemlich grosser Geldbetrag befindet. Es erfolgt ein Diebstahl durch einen Dritten. Der Fourier haftet dem Bund für den Schaden.

Oder die Bürokiste verfügt nur über ein mangelhaftes Schloss, das nicht mehr richtig geschlossen werden kann. Ein Diebstahl wird verübt. Der Fourier hatte von dem Mangel Kenntnis und auch Zeit, um Remedur zu schaffen. Hat er dies unterlassen, so ist er ebenfalls voll haftbar.

I. V. Ziff. 18. „Der *Rechnungsführer* ist für die *Bewachung der Kasse persönlich verantwortlich*.“ Nehmen wir folgenden Fall an: Das Kp. Büro befindet sich in einem Schulzimmer. Türe und Bürokiste sind verschlossen. Es ist aber entgegen der Vorschrift keine Büroordonnanz, die zugleich als *Büro- und Kassenwache* tätig zu sein hat, gestellt. Es erfolgt ein Einbruchdiebstahl. Türe und Bürokiste werden erbrochen und ein grösserer Geldbetrag wird entwendet. Der Rechnungsführer ist haftbar in diesem Fall, da er nicht gemäss Ziffer 18 der I. V. für angemessene Bewachung der Kasse gesorgt hat. Während der Grenzbesetzung wurde einem Quartiermeister ein erheblicher Geldbetrag gestohlen, er wurde haftbar erklärt und musste den Betrag ersetzen, da er nicht für genügende Bewachung gesorgt hatte. Es könnte sich hier die Frage erheben, ob sich die Fouriere nicht ähnlich wie die Notare für diese Fälle versichern sollten. Glücklicherweise ereignen sich solche Fälle sehr selten, aber es lohnte sich vielleicht trotzdem diese Versicherungsfrage zu prüfen.

Ganz allgemein kann gesagt werden: Der Fourier ist dann haftbar, wenn ihm die *Verletzung einer Dienstvorschrift* nachgewiesen werden kann.

Selbstverständlich haftet der Delinquent, der Dieb, für seine Untat und er ist gehalten, den Schaden wieder gutzumachen. Aber er muss zuerst gefasst werden können. Und manchmal kann die Täterschaft überhaupt nicht eruiert werden. Gesetzt den Fall, der Dieb ist gestellt, so hat er gewöhnlich das gestohlene Gut schon verbraucht, und Diebe sind selten zahlungsfähig. In diesen Fällen muss eben der *Quartiermeister* oder der *Fourier* für den Schaden aufkommen, sofern ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann, das in der Verletzung seiner Dienstpflichten besteht.

Man kann vielleicht die Stellung des Fouriers in gewisser Hinsicht mit der des *öffentlichen Beamten* vergleichen. Quartiermeister und Fourier haften für jede Sorgfalt in Ausübung ihrer Dienstpflichten. Sie haben demgemäss im Militärdienst ihre Dienstvorschriften genau zu beachten, ansonst ihre gewissermassen zivilrechtliche Haftung begründet wird. Quartiermeister und Fourier haben mit der Sorgfalt eines treuen Geschäftsführers die Kasse zu führen und zu verwalten und überhaupt alle militärischen Interessen wahrzunehmen.

Wenn also der Rechnungsführer seine dienstlichen Vorschriften nicht beachtet, so kann er nicht bloss zum Ersatz des Schadens angehalten werden gemäss den Be-

stimmungen der I. V., sondern er kann auch noch disziplinarisch deswegen bestraft werden, sei es mit Verweis oder einfachem oder scharfem Arrest.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rechnungsführer gemäss I. V. 18 für die anvertrauten Gelder verantwortlich ist. Er hat die Pflicht, das anvertraute Geld sachgemäss zu verwahren. Er tut dies am besten durch ein Depot auf der Bank. Bei Dislokationen kann er sich einen Check auf eine solide Bank (Kantonalbank) im neuen Unterkunftsart ausstellen lassen und sich so den

bargeldlosen Verkehr zu Nutzen ziehen. Ob er nun das Geld in der Kiste aufbewahrt oder es auf sich selber trägt, er ist in beiden Fällen verantwortlich, er muss das Geld immer auf vernünftige und sichere Art aufbewahren. Er tut auch gut, nicht zu grosse Summen in der Kiste oder auf sich zu haben. Dies erreicht er durch Deponieren auf der Bank. Es empfiehlt sich auch, die Büroklammer im Wachtlokal zur Bewachung abzugeben, wobei man den Wachtkommandanten auf seine Bewachungspflicht und Verantwortung aufmerksam macht.

Felddienstübung der Sektion Zürich für Quartiermeister, Feldweibel und Fouriere vom 12./13. Mai 1934.

A. Einleitung.

Die Sektion Zürich des Schweiz. Fourierverbandes hat in ihrer letzten General-Versammlung das Arbeitsprogramm für das laufende Jahr genehmigt.

Für die erste Hälfte des Jahres waren vorgesehen:

- 2 Abende Einführungskurs in die neue I. V. 1934 für Fouriere
- 2 Abende Vorbereitungsarbeiten für Feldweibel, daran anschliessend eine halbtägige Felddienstübung für Fouriere und Feldweibel
- 1 zweite halbtägige Felddienstübung für Feldweibel und Fouriere
- 1 anderthalbtägige Gebirgsübung für Feldweibel und Fouriere

Die grundlegende Neuerung des Programmes lag also in der Herbeiziehung von *Feldweibel* zu unseren Fourierübungen, sie somit zu kombinierten Übungen erweiternd.

Das Problem der ausserdienstlichen Zusammenarbeit von Feldweibel und Fourier ist an sich nicht neu, folgert es sich doch logischerweise aus dem dienstlichen Verhältnis der beiden Unteroffiziersgrade. Wohl kaum zwei andere Unteroffiziere sind derart auf ein gegenseitig gutes Sichverstehen angewiesen, wie gerade Feldweibel und Fourier. Das Uebertragen dieses guten Kameradschaftsgeistes von der Dienstzeit auf die ausserdienstliche Tätigkeit wurde schon früher versucht, leider aber aus verschiedenen Gründen wieder fallen gelassen. Das Verdienst, diesen Gedanken erneut aufgegriffen zu haben und ihn durch die Sektion Zürich zur Tat werden zu lassen, gebührt dem Obmann des Arbeitsausschusses, Kamerad Robert Dürig.

Für die Durchführung der Felddienstübungen konnte Herr Major *Zehnder*, Kdt. Füs. Bat. 67 gewonnen werden. Ihm zur Seite standen für die fachtechnischen Gebiete Herr Hptm. *Wegmann*, Kom. Of. der 5. Div., sowie die Kameraden Q. M. Oblt. Brem und Q. M. Lt. Müller.

B. Die Anlage der Uebung vom 12./13. Mai 1934.

Für die im Raume Bülach-Stadel=Eglisau (unteres Glattal) durchzuführende Uebung waren 5 verschiedene Teile vorgesehen, nämlich:

1. Unterkunftsübung (Samstag)
2. Besichtigung, Besprechung und Kritik von Unterkunftsräumen in Stadel (Sonntag)
3. Kartenlesen (Sonntag)
4. Wegrekognoszierung (Sonntag)
5. Pflege der Kameradschaft

Die Unterkunftsübung vom 12. Mai:

Taktische Lage: Unterkunftsbezug nach einem Manöver-Tag der Komb. I. Br. 14, die aus dem Raume

Kloten=Embrach=Rorbas anmarschiert. Der Unterkunftsbezug um 1630 Uhr lautet:

<i>Marschgruppe Komb. I. R. 27:</i>	Hochfelden=Niederhöri-Oberhöri-Endhöri-Grafschaft-Nöschikon=Niederglatt (d. h. Glattnlinie)
Stab I. R. 27,	
Füs. Bat. 67, 68, 69,	
F. Art. Abt. 17,	
San. Kp. III/5	
<i>Marschgruppe Komb. I. R. 28:</i>	Windlach=Schüpfheim=Stadel-Neerach=Riedt (d. h. Berglinie)
Stab I. R. 28,	
Füs. Bat. 66, 70, 71,	
F. Art. Abt. 18,	
San. Kp. IV/5	

Vpf. Kp. III/5:

Bülach

In jedem Bat. Raume ist eine Bttr. unterzubringen. Brot, Fleisch, Käse, Trockengemüse und Hafer durch Nachschub.

Zweck der Uebung: Fourier: Meldung der Kantonementen und Ressourcen für nicht nachgeschobene Nahrungsmittel auf *einem* Formular Meldeblock mit einem Krokki an die Bat. Q. M. innert kürzester Frist.

Feldweibel: Rekognoszieren der Unterkunft zusammen mit dem Fourier, aufstellen der notwendigen Befehle für Kant.-Bezug und Retablierung mit Zeittabelle.

Die Besichtigung der Unterkunftsräume in Stadel: Besprechung der bezeichneten Unterkunftsräume, Austausch der gemachten persönlichen Erfahrungen.

Kartenlesen: Repetition aus der Dienstzeit, Orientierung im Gelände unter Zuhilfenahme verschiedener Hilfsmittel.

Wegrekognoszierung: Rekognoszierung der kleinen Vormarschwege aus dem Kantonementsraum an den Rhein. Meldungen über Fahrbarkeit für die Militär-Fuhrwerke auf einem Meldeblock-Formular mit Linearkrokki an Bat. Q. M. innert kürzester Frist.

C. Durchführung der Uebung.

Heiss brannte die Mai-Sonne über dem Glattal, als Kamerad Lt. Müller um 1600 die aus Zürich und Winterthur eingetroffenen Kameraden Feldweibel und Fouriere auf dem Bahnhofplatz in Bülach zum Marsch nach der Kaserne sammelte. Eine stattliche Schar, marschierten wir in strammem Feldschritt durch den Flecken, der Kaserne zu. Auf der kurzen Strecke schon liess uns die brütende Sonne das „Angenehme“ des dicken Uniformenstoffes fühlen, immerhin fanden wir es besser, von innen heraus angefeuchtet, als von Petrus begossen zu werden.

Vor der Offizierskaserne machte unser A. A. Obmann, Kamerad Fourier Dürig punkt 1630 Appell,